

Mieterstrom mit PV-Anlage

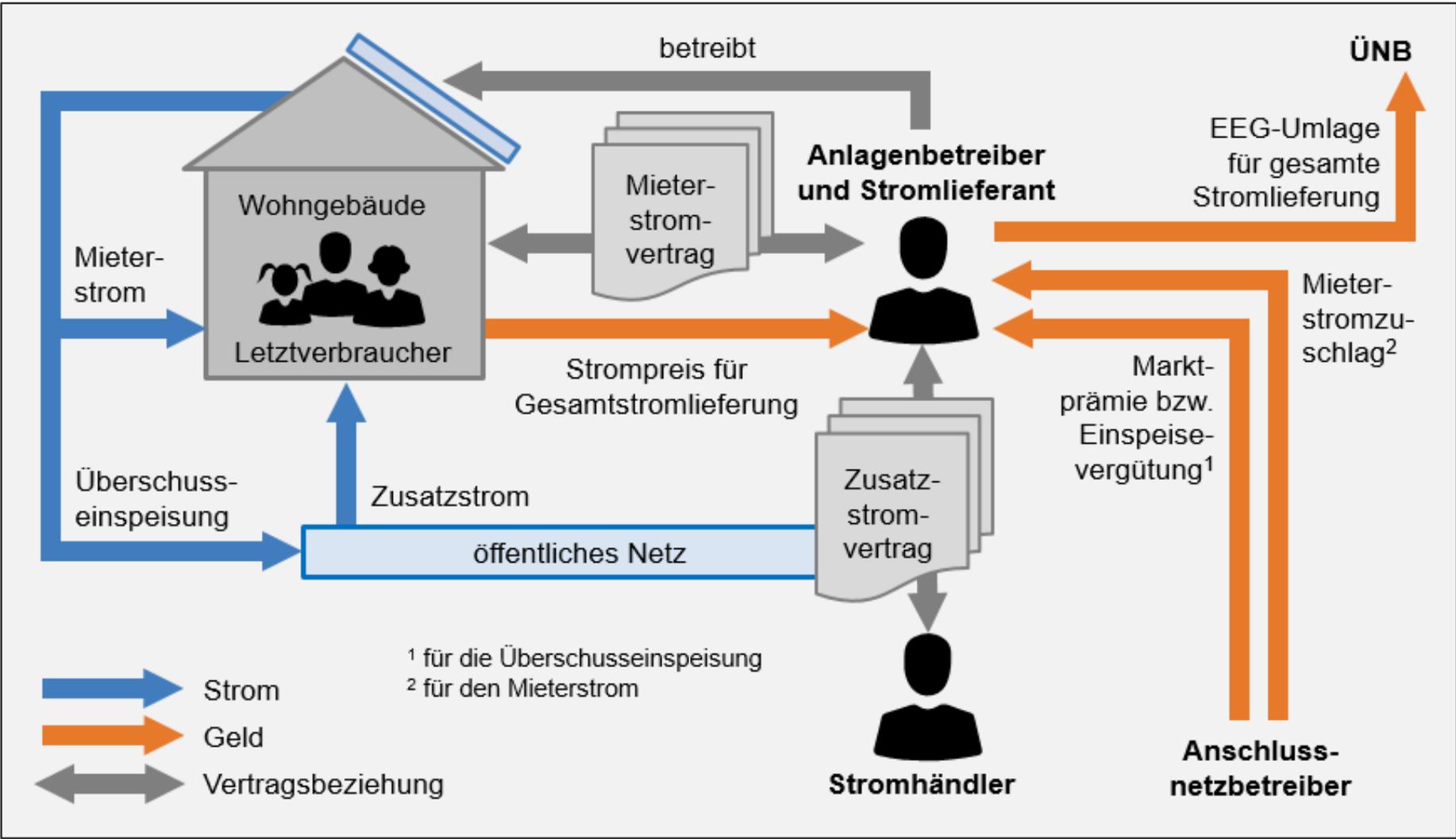
Zusammengestellt von Horst Winter

05.02.2022

Mieterstrommodell

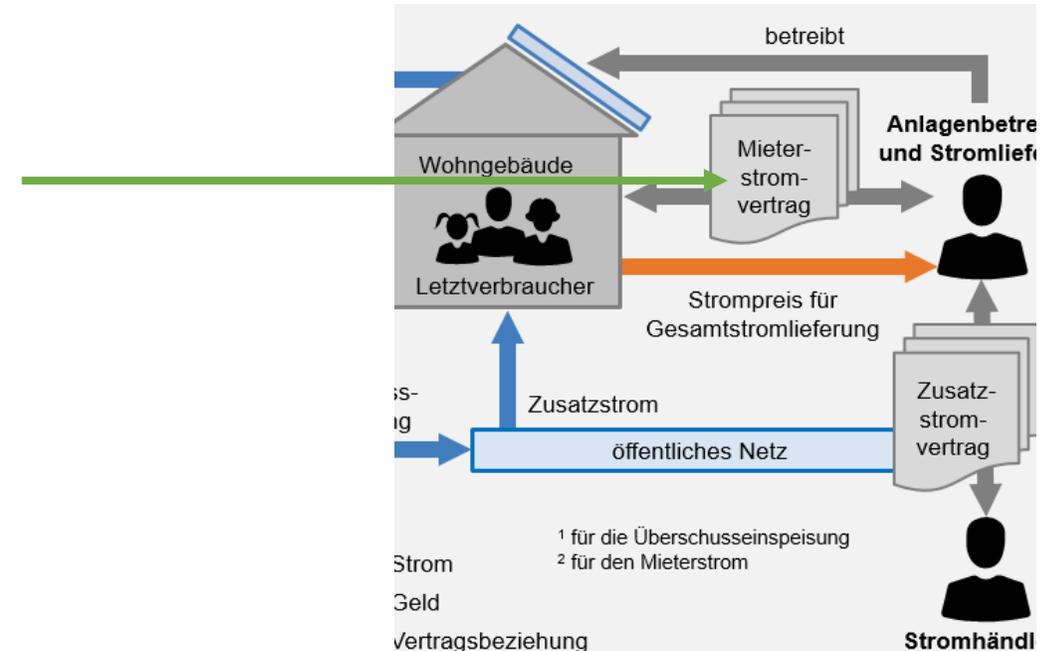
- Vermarktungsmodell für Strom,
 - der Vor Ort mit einer PV-Anlage, einem BHKW oder ähnlichen Anlagen produziert wurde
 - an die Hausbewohner ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert und
 - im Gebäude verbraucht wird

Mieterstromlieferung durch Anlagenbetreiber



Mieter: Mit wem mache ich den Stromlieferervertrag?

- Der Mieter kann einen Vertrag mit dem Betreiber der PV-Anlage machen
 - Der Betreiber der PV-Anlage stellt sicher, dass immer Strom geliefert wird
 - Der Strompreis muss lt. § 42a EnWG 10% unter dem Grundversorgungstarif liegen
- Der Mieter kann auch weiterhin einen Vertrag mit einem anderen Stromlieferanten abschließen



Vorteile für den Mieter

Vorteile

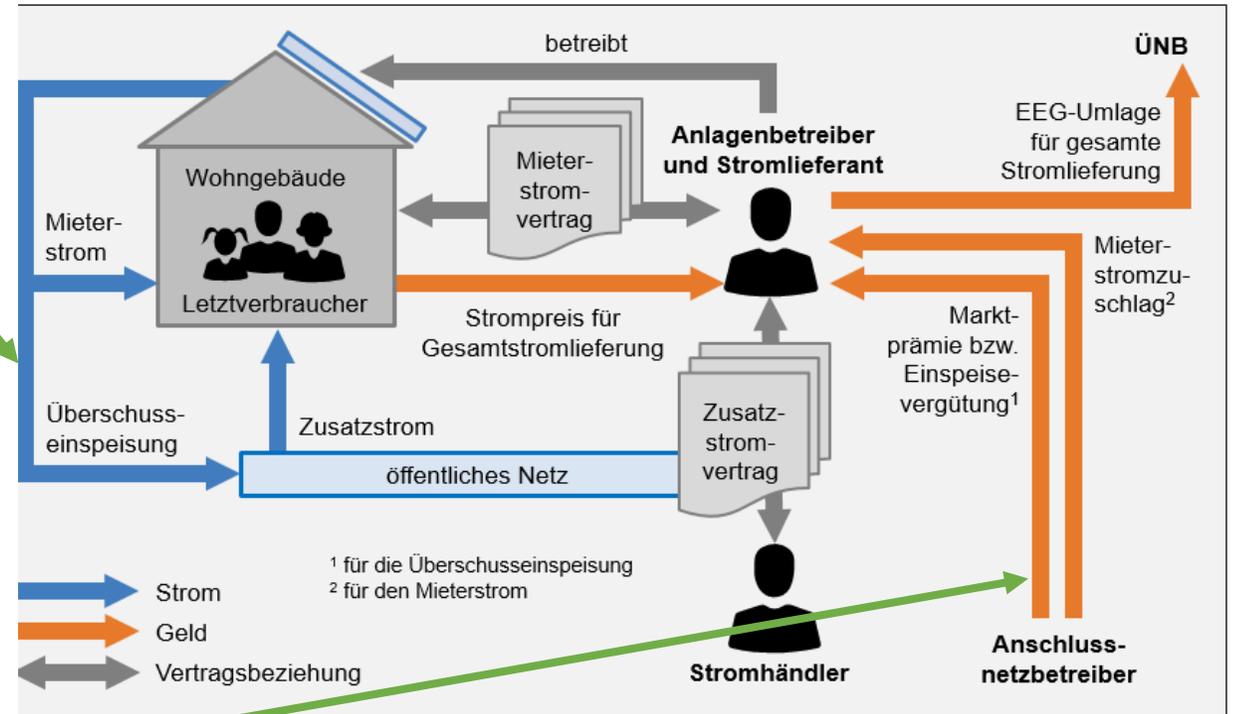
- Strompreis günstiger als Grundversorgungstarif
- Ortsnah erzeugter Ökostrom
- Vermieter ist Ansprechpartner für Mietverhältnis und Stromversorgung

Nachteile

- keine

Anlagenbetreiber erhält Einspeisevergütung

- Der Strom, der nicht im Haus verbraucht wird, wird in das Stromnetz eingespeist.
- Dafür gibt es die gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung
- Die Einspeisevergütung für die kWh ist für 20 Jahre garantiert
- Die Einspeisevergütung zahlt der Anschlussnetzbetreiber (Mainnetz/ENO...)



Anlagenbetreiber erhält Mieterstromzuschlag

- Hierbei handelt es sich um eine spezielle Förderung nach dem EEG für Strom aus PV-Anlagen

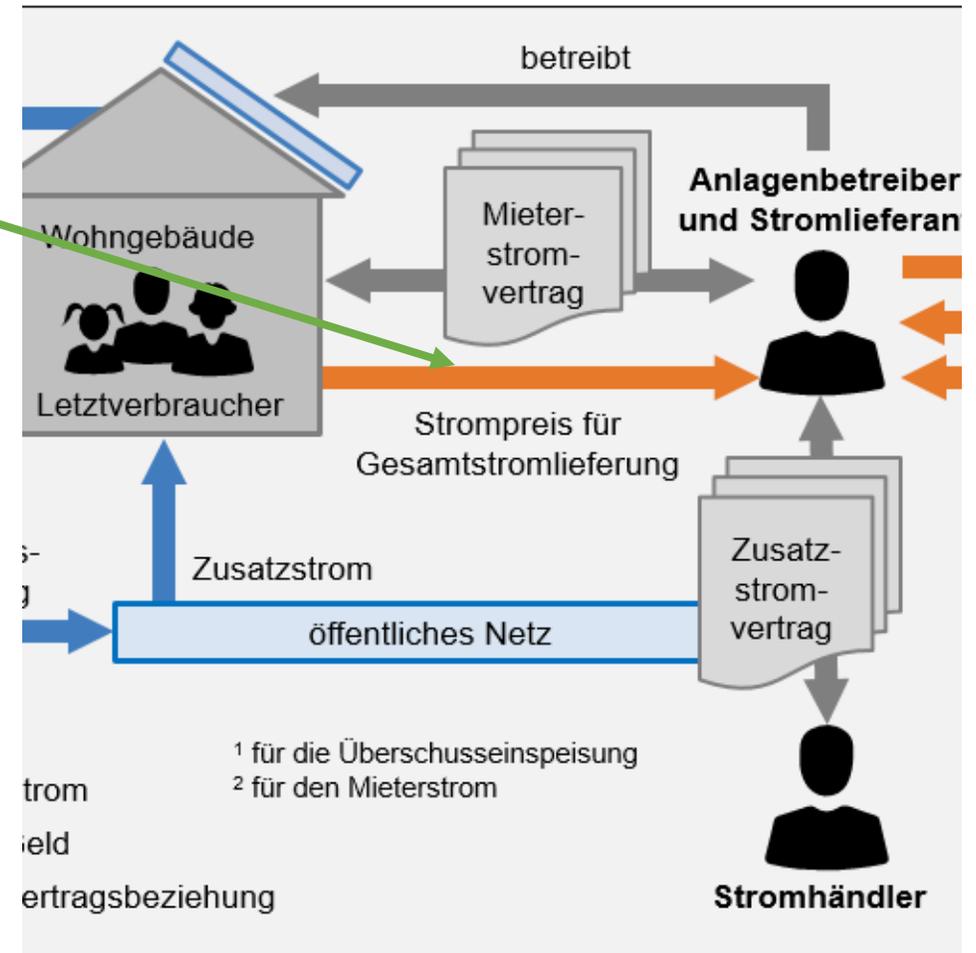
Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag wird erhöht. Er beträgt gemäß § 48a EEG 2021 für Strom aus neuen Solaranlagen zunächst

bis einschließlich einer installierten Leistung von	Cent pro Kilowattstunde
10 kW	3,79
40 kW	3,52
750 kW	2,37

Die anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag werden ab dem 01.02.2021 über die Zeit gemäß [§ 49 Abs.1 S.1 EEG 2021](#) abgesenkt ([Degression](#)).

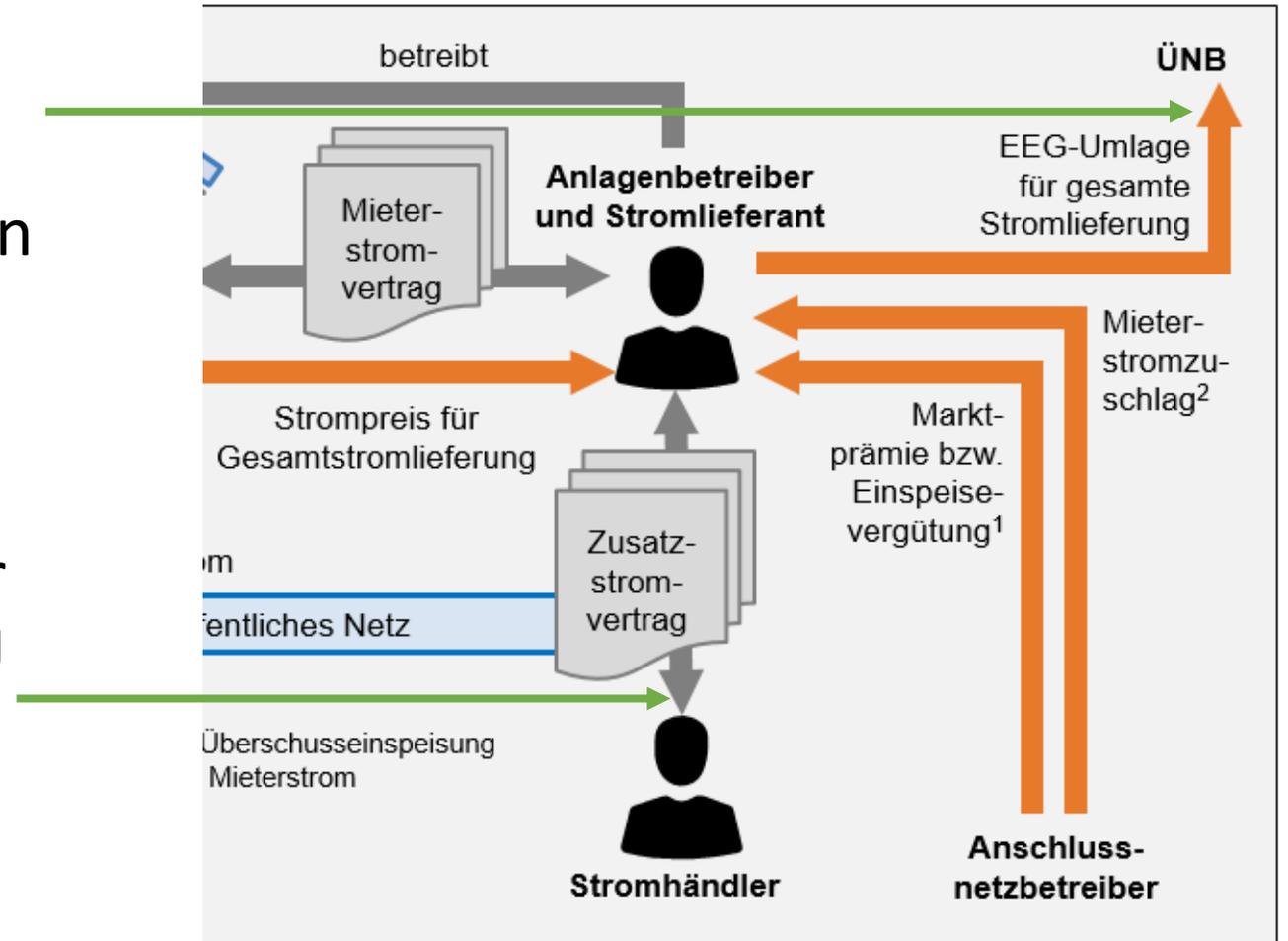
Anlagenbetreiber erhält Strompreis vom Verbraucher (Mieter)

- Der Anlagenbetreiber stellt dem Verbraucher den verbrauchten Strom in Rechnung
- Der Anlagenbetreiber muss dem Verbraucher auch aufzeigen, wie sich der gelieferte Strommix zusammensetzt



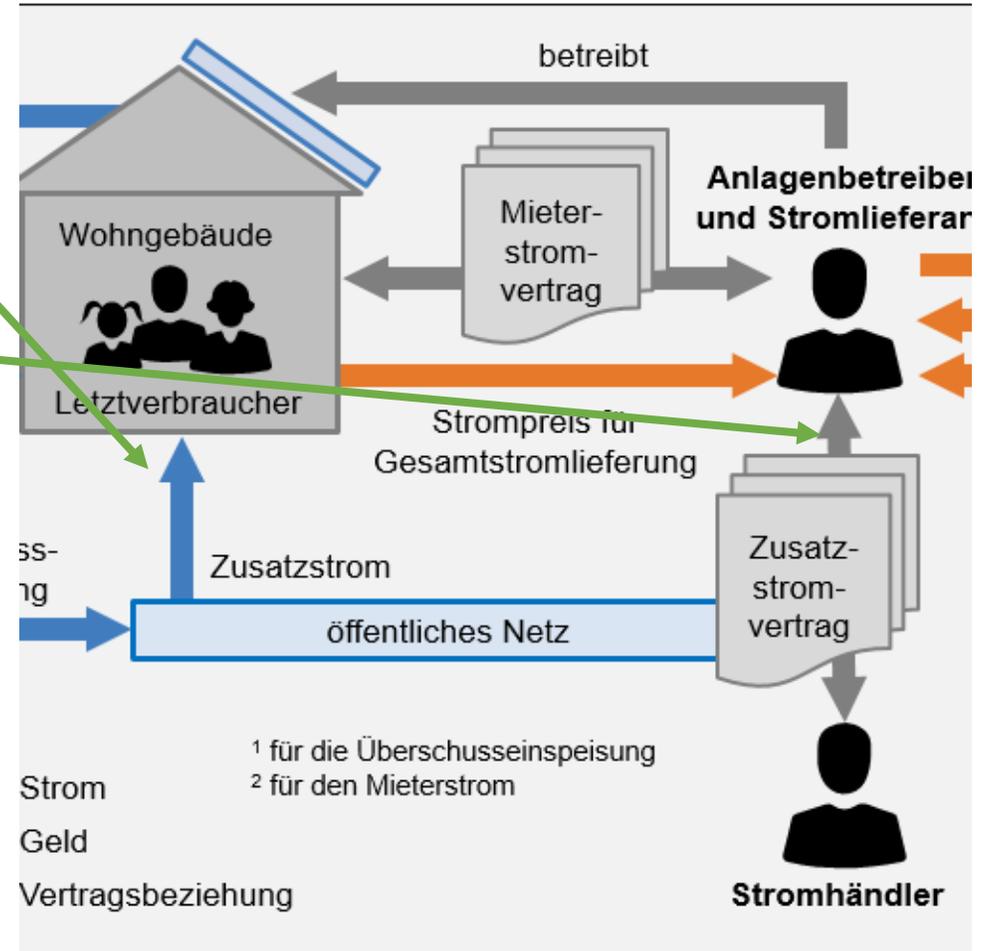
Anlagenbetreiber zahlt EEG-Umlage

- Die EEG-Umlage muss für den Solarstrom, der an die Mieter geliefert wurde, gezahlt werden (muss an Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden)
- Die EEG-Umlage muss auch für den Strom, der von einem EVU bezogen wird, gezahlt werden (Stellt das EVU in Rechnung)



Anlagenbetreiber zahlt zugekauften Strom

- Wenn die PV-Anlage keinen Strom liefert, muss Strom zugekauft werden
- Dieser Strom ist zu bezahlen



Beispielrechnung

Annahmen 1

- PV-Anlage mit 30kWp Südausrichtung
- PV-Anlage liefert 27.000kWh Strom im Jahr
- PV-Anlage kostet 33.000€
- Zugekaufter Strom kostet 0,20€/kWh + 200€/a Grundgebühr

Annahmen 2

- 5 Mieter machen einen Mieterstromvertrag und zahlen 0,22€/kWh und 180€ Grundgebühr
- 3 Mieter beziehen ihren Strom von einem anderen Anbieter
- Jeder Mieter verbraucht 2.500kWh/a
- Als Eigenverbrauch werden 30% angenommen.

Was sind die Vor- und Nachteile für den Anlagenbetreiber

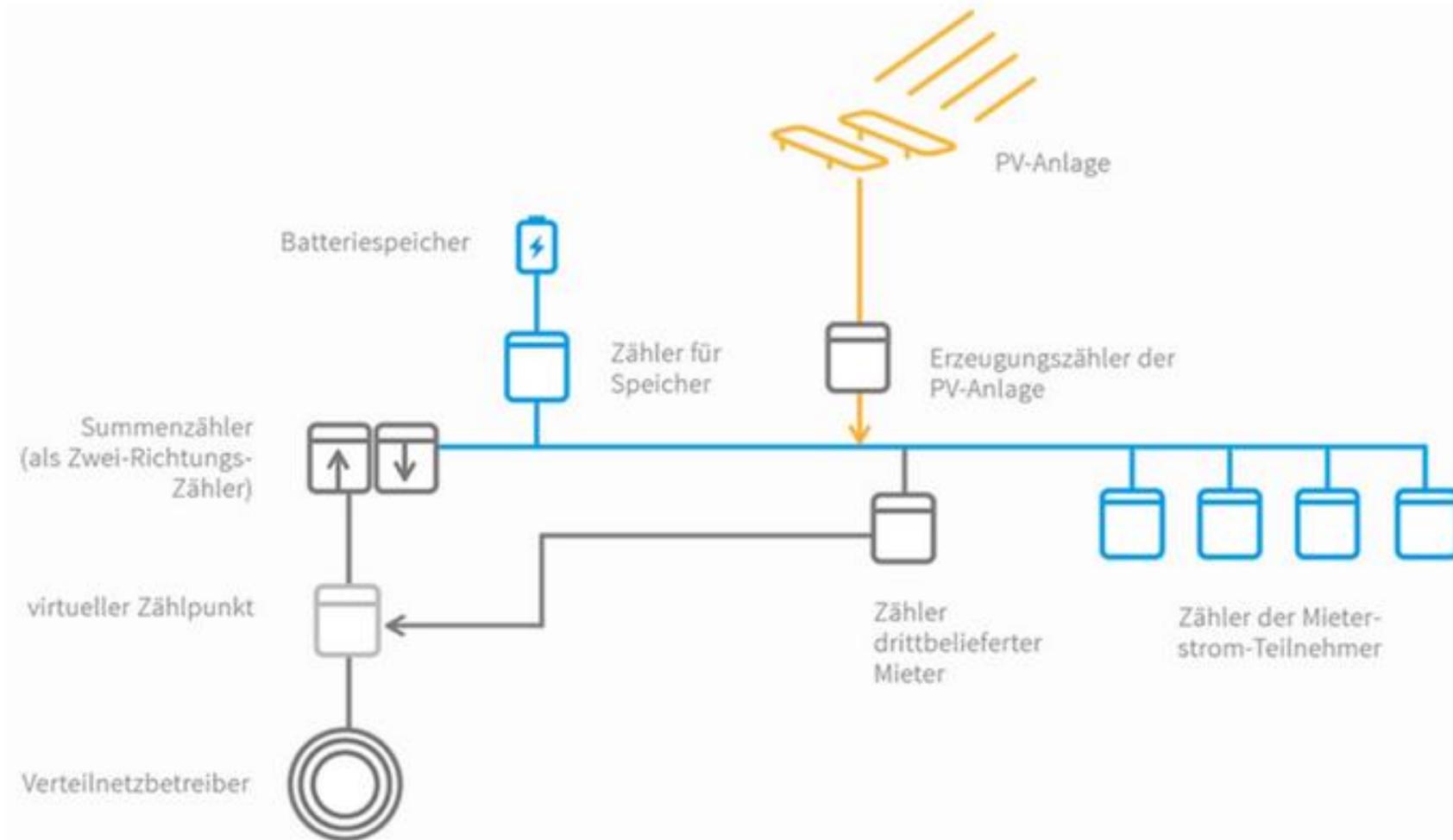
Vorteile

- Gewinnaussicht
- Ortsnahes Ökostromangebot
- Aufwertung der Wohnungen durch attraktives Stromlieferangebot

Nachteile

- Aufwand mit der Abrechnung

Messkonzept



Mögliche Abrechnungs- und Messkonzepte für Mieterstrom